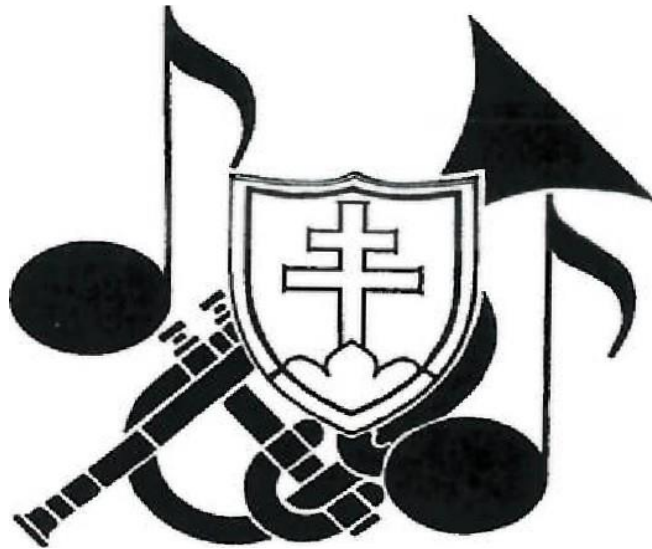


Statuten



Musikgesellschaft

Alpenrose

3944 Unterbäch

I. Statutenänderung

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 17. Oktober 1992 sowie sämtliche seitherigen Ergänzungen oder Abänderungen.

II. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen Musikgesellschaft «Alpenrose» besteht seit der Gründung im Jahre 1909 ein Verein im Sinne von Art. 60 und ff ZGB mit Sitz in Unterbäch.

Artikel 2

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der Blasmusik, die Förderung von Kameradschaft und Geselligkeit unter den Vereinsmitgliedern, die Förderung des kulturellen Lebens, sowie die Durchführung bzw. Verschönerung eigener und öffentlicher (religiöse und weltliche) Anlässe. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III. Mitgliedschaft

Artikel 3

Der Verein besteht aus: Aktiv- und Ehrenmitgliedern sowie den Veteranen.

Aktivmitglieder

Artikel 4

Aktivmitglied der „Alpenrose“ kann werden, wer über die notwendigen musikalischen Fähigkeiten für eine Vereinsaufnahme verfügt.

Artikel 5

Der Verein ist bemüht, laufend Nachwuchsmusikanten zu akquirieren. Der Besuch einer Musikschule (z.B. AMO) oder eines gleichwertigen Kurses während 3 Jahren ist obligatorisch. Die Kosten werden wie folgt geteilt:

- 25% Anteil Gemeinde
- 75% Anteil Musikgesellschaft «Alpenrose»

Der Musikant verpflichtet sich zu mindestens 5-jähriger Aktivzeit nach Abschluss der 3-jährigen Ausbildung. Ansonsten steht es dem Verein frei, den Vereinsanteil oder einen Teil davon zurückzufordern.

Nach 2-jähriger Ausbildung, wird der Jungmusikant für einen Teil des Jahresprogrammes mitgenommen (z.B. 2. Teil des Jahreskonzertes). Über die definitive Aufnahme eines neuen Vereinsmitgliedes entscheidet die Generalversammlung mit Mehrheits-Zustimmung der anwesenden Vereinsmitglieder.

Artikel 6

Dirigent, Fähnrich, Hornträger und Ehrendamen sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt. Fähnrich, Hornträger und Ehrendamen begleiten die «Alpenrose» nach den Weisungen des Vorstandes.

Der Fähnrich verwaltet die Vereinsfahnen und alle der «Alpenrose» gehörenden Trophäen nach Weisung des Vorstands.

Die Hornträger und Ehrendamen besorgen je nach Anlass Blumenschmuck.

Artikel 7

Die Jahresbeiträge der Aktivmitglieder richten sich nach der finanziellen Lage des Vereins und werden von der Generalversammlung festgelegt. Bei gesunder Finanzlage des Vereins kann auf einen Mitgliederbeitrag verzichtet werden.

Ehrenmitglieder

Artikel 8

Freunde und Gönner (ab Fr. 1'000.--) die sich um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes als Ehrenmitglieder in den Verein aufgenommen werden.

Anträge in Bezug auf Ehrenmitgliedschaften seitens der Mitglieder müssen fünf Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Wer 25 Jahre aktiv in der «Alpenrose» mitgewirkt hat, kann in der Generalversammlung vom Vorstand zum Ehrenmitglied vorgeschlagen werden.

Beide Ehrenmitgliedschaften erfordern eine Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder an der Generalversammlung. Es wird eine Ehrenurkunde überreicht anlässlich des Jahreskonzerts oder eines anderen öffentlichen Auftritts.

Veteranen

Artikel 9

Veteranen sind Mitglieder, welche mindestens während 25 Jahren aktiv in einer Musikgesellschaft tätig waren. Für sie gelten die Statuten der Veteranenvereinigung des Oberwalliser Musikverbandes.

Artikel 10

Die Veteranen werden durch den «Veteranenobmann» im Verein vertreten. Er wird wie der Vorstand alle 4 Jahre gewählt. Der Veteranenobmann organisiert die jeweilige Teilnahme an den Tagungen des Oberwalliser Musikverbandes.

IV. Organisation

Artikel 11

Die Organisation des Vereins obliegt:

- der Generalversammlung
- dem Vorstand
- der Musikkommission
- der Kontrollstelle (Revisoren)

Die Generalversammlung

Artikel 12

Die Generalversammlung ist die oberste Instanz des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig.

Artikel 13

Die Generalversammlung setzt sich aus allen Aktivmitgliedern zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Vertretung ist nicht zulässig. Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 14

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage vorher durch Anschlag und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden.

Artikel 15

Anträge seitens der Mitglieder an die Generalversammlung sind bis 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Artikel 16

Die Generalversammlung behandelt folgende Traktanden:

- Begrüssung und Präsenzliste
- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Kassa- und Revisorenbericht
- Jahresberichte:
 - des Präsidenten
 - des Dirigenten
 - des Veteranobmann
 - des Jungmusikantenleiters
- Mutationen (Neuaufnahmen, Austritte und Ausschlüsse)
- Wahlen:
 - Vorstand und Präsident
 - Dirigent und Vize-Dirigent
 - Kontrollstelle (Revisoren)
 - Musikkommission
 - Veteranenobmann
- Ehrungen (kann auf andere Anlässe verlegt werden)
- Jahresprogramm
- Verschiedenes

Dem Vorstand obliegt es, der Generalversammlung weitere Traktanden zu unterbreiten.

Artikel 17

Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel mit offenem Handmehr durchgeführt. Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr gefasst. 1/5 der anwesenden Vereinsmitglieder können eine geheime Abstimmung verlangen.

Artikel 18

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder wenn es 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt, einberufen werden.

Der Vorstand

Artikel 19

Der Vorstand bestehend aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und Materialverwalter, wird von der Generalversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert der Vorstand sich selbst.

Artikel 20

Dem Vorstand obliegen sämtliche Kompetenzen die nicht anderen Organe des Vereins zustehen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Artikel 21

Der **Präsident** überwacht das Vereinsleben, leitet alle Vereinsversammlungen und ist für eine gute Vereinsführung besorgt. Er vertritt den Verein zusammen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern nach aussen.

Artikel 22

Der **Vizepräsident** vertritt in Verhinderungsfällen den Präsidenten und erledigt alle ihm vom Präsident übertragenen Aufgaben.

Artikel 23

Der **Kassier** führt das Kassawesen und erstattet der Generalversammlung jährlich über die Finanzen Bericht. Der erstellte Rechnungsabschluss muss rechtzeitig den Revisoren zur Prüfung unterbreitet werden.

Artikel 24

Der **Aktuar** führt die Vereinsprotokolle und erledigt zusammen mit dem Präsidenten die Korrespondenzen. Ihm obliegt die Ordnung und Aufsicht über das Vereinsarchiv. (exklusive Notenmaterial)

Artikel 25

Der **Materialverwalter** ist für das gesamte Vereinsmaterial und das Vereinslokal (Ordnung, Reinigung, Unterhalt, ...) verantwortlich. Er sorgt mit seinen Weisungen auch dafür, dass alle Mitglieder zu den Musikinstrumenten und Uniformen Sorge tragen. Sämtliche Reparaturen an vereinseigenen Musikinstrumenten erfolgen über den Materialverwalter in Absprache mit dem Präsidenten, oder wenn von grösserem Ausmass, mit dem Vorstand. Ihm obliegt auch die gesamte Verwaltung des Notenmaterials.

Die Musikkommission

Artikel 26

Die Musikkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Dirigent, Vize-Dirigent und Vereinspräsident gehören der Musikkommission von Amtes wegen an. Die Musikkommission wird durch zwei weitere Vereinsmitglieder ergänzt. An den Sitzungen führt der Dirigent den Vorsitz. Beschlüsse werden durch einfaches Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Dirigent.

Artikel 27

In die Kompetenz der Musikkommission fallen:

- Auswahl Musikstücke. Die Wahl obliegt der Direktion, die sich darüber mit der Musikkommission zu besprechen hat.
- Aufstellung des Jahresprogrammes in Abstimmung mit dem Vorstand
- Antragsstellung an den Vorstand für die Anschaffung von Instrumenten
- Heranbringen neuer Kräfte / Aushilfen in Absprache mit dem Vorstand
- Verschiebung in der Instrumentation in Rücksprache mit den betroffenen Vereinsmitgliedern und in Abstimmung mit dem Vorstand

Artikel 28

Die Musikkommission ist für die musikalischen Belange des Vereins zuständig. Es obliegt ihr auch in Absprache mit dem Vorstand die Massnahmen zur Nachwuchsförderung.

Die Musikalische Leitung obliegt alleine dem Dirigenten.

Artikel 29

Der Dirigent wird von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt. Es ist seine Aufgabe, den Verein auf einer möglichst hohen Leistungsstufe zu halten.

Artikel 30

Der Vize-Dirigent muss aktives Mitglied des Vereins sein. Er wird von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt. Der Vize-Dirigent unterstützt den Dirigenten in seiner Tätigkeit und ist in dessen Abwesenheit seine Stellvertretung.

Die Kontrollstelle

Artikel 31

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei **Rechnungsrevisoren**. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen die Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung über ihren Befund entsprechend Bericht und Antrag zu Entlastung des Kassiers.

V. Musikproben und Auftritte

Artikel 32

Musikproben werden gemäss Beschluss des Vereinsvorstandes in Absprache mit dem Dirigenten nach Bedarf abgehalten. Es ist Ehrensache eines jeden Aktivmitgliedes an den Musikproben teilzunehmen. Im Verhinderungsfalle sollte sich jedes Mitglied beim Dirigenten abmelden.

Artikel 33

Die «Alpenrose» tritt an offiziellen Musikfesten sowie an Anlässen in Unterbäch auf Wunsch der kirchlichen und weltlichen Behörden auf, sofern der Verein dazu in der Lage ist.

Bei der Hochzeit eines Mitgliedes bringt ihm der Verein nach vorheriger Anzeige ein Ständchen dar.

Aktivmitglieder sind verpflichtet an allen Auftritten des Vereins teilzunehmen. Wer an einem Vereinsanlass aus wichtigem Grund nicht teilnehmen kann, hat sich rechtzeitig beim Präsident oder Dirigent zu entschuldigen.

Artikel 34

Absenzen werden vom Dirigenten gewissenhaft registriert und säumige Mitglieder werden vorerst gewarnt. Hat dies keinen Erfolg, so kann die Musikkommission in Absprache mit dem Vorstand solche Mitglieder von der Teilnahme an Veranstaltungen und Konzerten ausschliessen.

Je nach Schwere des Falles steht es dem Vorstand zu, säumigen Mitgliedern für eine bestimmte Zeit das Mitwirken im Verein zu untersagen und der Generalversammlung Antrag auf Ausschluss zu stellen.

Aktivmitglieder die während eines Vereinsjahres 90% und mehr Proben und Auftritte besucht haben, erhalten nach Abschluss des Vereinsjahres eine Auszeichnung nach Ermessen des Vorstandes.

Artikel 35

Beim Tod eines Aktivmitgliedes, der gegenwärtigen Fahnenpatin und Pate, sowie ehemaligen Musikanten mit 50 Aktivjahren und Dirigenten mit 25 Dienstjahren, bei Beerdigungen im Dorf, erweist die „Alpenrose“ der/dem Toten, nach Absprache mit den Angehörigen, die letzte Ehre und spielt beim Begräbnis. Bei auswärtigen Beerdigungen wird eine Fahnendelegation entsendet.

Beim Tod eines Ehrenmitgliedes im Raum Oberwallis entsendet der Verein eine Fahnendelegation an die Beerdigung.

Beim Tod eines Ehrenmitgliedes ausserhalb des Oberwallis wird ein Messbund gespendet.

Für alle verstorbenen Ehrenmitglieder wird in Unterbäch eine Messe gestiftet

VI. Vereinsausschluss, Austritt und Urlaubsjahr

Artikel 36

Wer den Vereinsbeschlüssen und Vereinsstatuten dauernd nicht nachlebt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand verfügt den Ausschluss und unterbreitet diesen der nächstfolgenden Generalversammlung zum definitiven Entscheid. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt dann durch die Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Artikel 37

Jedes Mitglied kann durch eine schriftliche Austrittsmeldung, auf Ende des Vereinsjahres an den Präsidenten, aus dem Verein austreten.

Ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern gehen sämtliche Rechte am Verein verloren.

Aktivmitglieder können auf begründetes Gesuch hin bis zur Dauer von höchstens 1 Jahr beurlaubt werden.

VII. Vereinseigentum

Artikel 38

Musikinstrumente, Uniformen und alle Musikalien sind Eigentum des Vereins.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, das ihm zur Verfügung gestellte Material sorgfältig zu behandeln. Bei grobfahrlässiger Beschädigung jeglichen Vereinsmaterials wird das Vereinsmitglied gegenüber dem Verein schadenersatzpflichtig. Bei

Minderjährigen Mitgliedern haften die gesetzlichen Vertreter.

Einzelheiten im Zusammenhang mit den Uniformen und Instrumenten regelt das Uniform- und Instrumentenreglement im Anhang.

VIII. Finanzwesen

Artikel 39

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Einkünften aus Veranstaltungen
- Gaben
- Gemeinde- und andere Beiträgen

Artikel 40

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- Kauf und Reparaturen von Instrument
- Kauf und Unterhalt von Musikalien
- Gehalt des Dirigenten
- Auslagen an öffentlichen Anlässen / Musikfesten
- Ausgaben für die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte
- Ausgaben für Anlässe zur Förderung von Kameradschaft und Geselligkeit unter den Vereinsmitgliedern

Artikel 41

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- Den im Inventar verzeichneten Instrumenten, Musikalien, Uniformen und Mobilien
- Bankguthaben

Artikel 42

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 43

Die vorliegenden Statuten können jederzeit von der Generalversammlung ganz oder teilweise abgeändert werden. Jedes Vereinsmitglied kann mit Zustimmung der Hälfte der anwesenden Vereinsmitglieder zuhanden einer nächsten Generalversammlung eine Teil- oder Totalrevision der Statuten beantragen. Die Änderungswünsche bedürfen jedoch der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder.

Artikel 44

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach den Bestimmungen des ZGB. Bei der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen der Einwohnergemeinde Unterbäch zu. Diese hat das Vereinsvermögen treuhänderisch für eine später zu gründende neue Musikgesellschaft zu verwalten. Der neue Verein übernimmt mit dem Empfang des Vereinsvermögens die Verpflichtung, einen inhaltlich gleichen Artikel in ihre Vereinsstatuten aufzunehmen. Die Einwohnergemeinde Unterbäch wird verpflichtet, für die Einhaltung dieser Bestimmung besorgt zu sein.

Artikel 45

Das nachfolgende Uniform- und Instrumentenreglement gilt als Bestandteil dieser Statuten.

Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Art. 60 und ff. sofern diese die Fälle regeln, andernfalls obliegen diese Entscheide der Generalversammlung.

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 18. Oktober 2019 genehmigt worden und treten ab diesem Datum in Kraft.

Unterbäch, 18. Oktober 2019

Musikgesellschaft „Alpenrose» Unterbäch

Präsidentin:
Annette Vogel

Aktuarin:
Karlen Alessandra

Uniform-Reglement

Artikel 1

Die Uniform ist das Einheitskleid der Musikgesellschaft „Alpenrose“ und ist deren Eigentum.

Artikel 2

Jedes Aktivmitglied erhält vom Verein eine komplette Uniform. Aus Gründen der Zweckmässigkeit kann jugendlichen Aktivmitgliedern auch ein der Uniform angepasstes Kleidungsstück wie z.B. Lumber abgegeben werden.

Artikel 3

Jedes Mitglied verpflichtet sich, zur kompletten Uniform grösste Sorge zu tragen. Die periodische Reinigung der Uniform geht zu Lasten des Mitgliedes.

Artikel 4

Der Materialverwalter kontrolliert periodisch alle Uniformen. Fehlende Effekten oder durch Nachlässigkeit entstandene Schäden werden auf Kosten des Mitgliedes ersetzt oder repariert. Für die normale Abnutzung wird das Mitglied nicht belastet.

Artikel 5

Zur Uniform dürfen nur schwarze Schuhe und dunkle Strümpfe getragen werden.

Artikel 6

Wo und wann die Uniform getragen wird, bestimmt der Vereinsvorstand.

Artikel 7

Benötigt ein Vereinsmitglied neue Uniformteile oder tritt ein Aktivmitglied aus dem Verein aus, ist die komplette Uniform in gereinigtem und gutem Zustand dem Materialverwalter abzugeben. Erfolgt die Rückgabe nicht in gereinigtem Zustand wird dies durch den Materialverwalter auf Kosten des Mitgliedes erledigt.

Artikel 8

Fälle, die dieses Reglement nicht regelt, obliegen dem Entscheid des Vorstandes.

Vorliegendes Uniformreglement ist an der Generalversammlung vom 18. Oktober 2019 genehmigt worden und tritt ab diesem Datum in Kraft.

Unterbäch, 18. Oktober 2019

Musikgesellschaft „Alpenrose« Unterbäch

Präsidentin:
Annette Vogel

Aktuarin:
Alessandra Karlen

Instrumenten-Reglement

Artikel 1

Jedes Mitglied erhält nach Möglichkeit oder Bedarf ein komplettes Instrument mit Zubehör.

Artikel 2

Jedes Mitglied verpflichtet sich, zum Instrument grösste Sorge zu tragen, dieses zu pflegen und stets in spielbarem und sauberem Zustand zu halten.

Artikel 3

Der Instrumentenkoffer ist als Schutz des Instrumentes gedacht. Bei jedem Auftritt ausserhalb des Dorfes ist die Benützung des Koffers obligatorisch.

Artikel 4

Wird ein Instrument aus irgendeinem Grund beschädigt, ist das dem Materialverwalter sofort zu melden, damit das Instrument rechtzeitig zur Reparatur gelangen und wenn notwendig ein Ersatzinstrument besorgt werden kann.

Artikel 5

Mitglieder, die das Instrument ausserhalb der Vereinstätigkeit benutzen, haben dies dem Vorstand zu melden.

Artikel 6

Die Kosten für Reparaturen gehen, sofern nicht grobfahrlässig vom Mitglied verursacht, zulasten des Vereins. Bei vom Mitglied grobfahrlässig verschuldeten Schäden gelten die Bestimmungen von Artikel 38 der Statuten.

Artikel 7

Revisionen werden durch den Verein organisiert und bezahlt.

Artikel 8

Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus, ist das Instrument in sauberen Zustand dem Materialverwalter abzugeben.

Artikel 9

Fälle die dieses Reglement nicht regelt, obliegen dem Entscheid des Vorstandes.

Vorliegendes Instrumenten-Reglement ist an der Generalversammlung vom 18. Oktober 2019 genehmigt worden und tritt ab diesem Datum in Kraft.

Unterbäch, 18. Oktober 2019

Musikgesellschaft «Alpenrose» Unterbäch

Präsidentin:
Annette Vogel

Aktuarin:
Alessandra Karlen